

Garagen- und Stellplatzverordnung und Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Hainzenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) beschlossen:

Artikel I Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage. In diesen Fällen ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im Bauverfahren zu ermitteln. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist sodann in der Baubewilligung festzulegen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Gemäß §1 Abs. 1 wird für folgende Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlagen	Anzahl der Stellplätze
1. Wohnbauten	
Je Wohnung mit bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze
Je Wohnung mit 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,7 Stellplätze
Je Wohnung mit über 110 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze
2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	
Je 3 Betten	1 Stellplatz
je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz
Je Ferienwohnung (Appartement) mit bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze

Je Ferienwohnung (Appartement) mit 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze
Je Ferienwohnung (Appartement) mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,3 Stellplätze
Je Ferienwohnung (Appartement) mit über 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze

3. Verkaufsstätten, Läden und Geschäftshäuser

je 20 m ² Verkaufsraum – Nutzfläche	1 Stellplatz
mindestens jedoch	2 Stellplätze

4. Sonstige Gebäude bzw. Räume mit erheblichem Besucherverkehr

(Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)

je 20 m ² Büro- bzw. Kundenraum	1 Stellplatz
mindestens jedoch	2 Stellplätze

5. Sonstige Gewerbebetriebe

je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
--	--------------

(2) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.

(4) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3 Sonstiges

(1) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen.

(2) Werden Stellplätze hintereinander angeordnet, so werden nur die Stellplätze zu denen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist, angerechnet.

Artikel II Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.
Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über Stellplätze und Garagen mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Hansjörg Kreidl